



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORSTUDIUMS**

**Genehmigt: 28.02.2008**

**Modifiziert: 01.03.2012**

**Elfogadva: 2008.02.28**

**Módosítva: 2012.03.01**

# **Geschäftsordnung der Doktorschule der Andrassy Universität**

## **I. Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

### **§ 1**

Der Doktorenrat der Universität (DU) soll über den Antrag für die Zulassung zum Promotionsverfahren binnen zwei Monate entscheiden. Vorlesungsfreie Zeit wird nicht eingerechnet.

### **§ 2**

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- Anmeldungsblatt zum Promotionsverfahren
- Antrag auf die Zulassung zum Rigorosum (auf dem offiziellen Antragsformular der Doktorschule)
- Nachweis der Erfüllung der Studien- und Prüfungsverpflichtungen (Absolutorium)
- Bestätigung der Sprachkenntnisse aufgrund des Art. 39 der Satzung
- Bestätigung der Erfüllung von Zahlungspflichten (Gebühren des Rigorosums)

### **§ 2**

Alle Promovierenden müssen vor dem Einsetzen des Promotionsverfahrens über eine staatliche Sprachprüfung Typ „C“ der mittleren Stufe in einer Fremdsprache in Ergänzung der durch Studium und Dissertation belegten deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 3**

Der DU entscheidet über den Antrag aufgrund des Art. 32 (4), 33, 34.

## **II. Antrag auf Zulassung zur Disputation**

### **§ 4**

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- Das Protokoll des erfolgreichen Rigorosums (Art. 35.)
- Vorstellung der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Art. 37 Liste der Publikationen)
- Dissertation (nach dem Artikel 40 (2), in dem vom DU vorgeschriebenen Umfang, Form und Anzahl)
- Thesen der Dissertation (in dem vom DU vorgeschriebenen Umfang, Form und Anzahl)

### **§ 5**

Der DU ernennt – binnen zwei Monate nach der Einbringung des Antrags – die Mitglieder des Promotionsausschusses aufgrund des Art. 40.

### III. Formalia der Dissertation

#### § 6

(1) Die äußere Seite der Dissertation beinhaltet den Namen des Dissertanten, den Titel der Dissertation, Inschrift „Dissertation“, das Jahr des Einreichens der Dissertation

(2) Die innere Seite der Dissertation beinhaltet: den Namen der Universität, den Namen der Doktorschule, den Namen und den wissenschaftlichen Grad des Leiters der Doktorschule, den Namen des Dissertanten, den Titel der Dissertation, den Namen und den wissenschaftlichen Grad des Doktorvaters, die Zusammensetzung der Disputationskommission (leere Stelle für wenigstens 10 Mitglieder), das Datum des Einreichens der Dissertation

(3) weitere formale Richtlinien für die: Schrifttyp Times New Roman; Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5; Fußnoten (keine Endnoten).

(4) Beim Einreichen der Dissertation sind beizufügen:

- Antrag auf Zulassung zur Disputation (auf dem offiziellen Antragsformular der Doktorschule)
- 7 Exemplare der Dissertation (3 gebundene Exemplare, 3 Exemplare mit Spiralbindung, 1 Exemplar auf CD mit der Thesis)
- 10 Exemplare der Thesis
- beglaubigte Kopie des Protokolls des Rigorosums
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Erklärung darüber, dass der/die DissertantIn die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt hat, und er/sie die beigefügte Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht hat. Des Weiteren, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

### IV. Ordnung des Doktorstudiums

#### § 7

(1) Im Doktorstudium muss eine Leistung von 30 Kreditpunkten pro Semester erbracht werden. Damit das Semester noch anerkannt werden kann, müssen die Studierenden wenigstens 24 Kreditpunkte sammeln.

(2) Der Pflichtwahlkurs kann aus den übrigen Programmen der Andrassy Universität gewählt werden.

(3) Kreditpunkte für das Dissertationskonzept können während des Studiums einmal angerechnet werden.

(4) Doktoranden, die während der ersten vier Semester ihres Doktorstudiums ein Minimum von 174 Kreditpunkten gesammelt haben, müssen in den letzten zwei Semestern nur noch den Pflichtkurs „Konsultation“ absolvieren.

## V. Antrag auf Anrechnung von Kreditpunkten

### § 8

- (1) Anträge dürfen nur auf offiziellen Antragsformularen eingereicht werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Aussagekräftige Zeugniskopien (Kopien von Studienbüchern, aus denen z.B. der Name nicht hervorgeht, sind unbrauchbar)
  - b) Nachweis der Inhalte der Vorleistung (Vorlesungsgliederungen, Seminarankündigungen, Kursraster)
  - c) Weiteres (bitte nachfolgend einzeln aufführen)
- (3) Während der 6 Semester des Doktorstudiums können höchstens 36 Kreditpunkte angerechnet werden.
- (4) Die Zahl der anerkannten Kreditpunkte stimmt mit der Zahl der Kreditpunkte des absolvierten Kurses überein.
- (5) Im Zweifelsfall ist der Leiter der Doktorschule berechtigt, die Unterlagen an einen Fachprofessor weiterzuleiten, und sich auf Grund des Vorschlags dieses Professors über den Antrag zu entscheiden.
- (6) Kreditpunkte, die in den postgradualen Studien der Andrassy Universität erworben wurden, können auf dem Vorschlag des Leiters der Doktorschule von dem Doktorenrat anerkannt werden, wobei grundsätzlich Absatz (3) zu beachten ist.
- (7) Kreditpunkte, die an anderen Universitäten erworben wurden, können auf Grund des Vorschlages eines Fachprofessors, von dem Doktorenrat anerkannt werden.
- (8) Kreditpunkte, die mit Publikationen und Konferenzteilnahmen zu erwerben sind, werden gemäß Beilage (1) angerechnet.
- (9) Diese Regelung gilt für die Doktoranden, die sich nach 23. August 2009 zum ersten Mal in die Doktorschule der AUB immatrikuliert haben.

## VI. Plagiat

### § 9

- (1) Der Doktorand muss schriftlich erklären, dass er/sie alle Hausarbeiten, die er/sie in der Doktorschule der Andrassy Universität präsentieren wird, selbstständig verfasst und keine anderen als die in den Hausarbeiten angegebenen Hilfsmittel benutzen wird. Alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen muss er/sie als solche (mit Fußnoten versehen) kennzeichnen.
- (2) Wird der/die DoktorandIn bei Plagiat erwischt, so beziehen sich auf ihn/sie die in der Disziplinarordnung der Universität vorgeschriebenen Konsequenzen.

## VII. Mitglieder des Doktoratskollegs der Fakultät für MES

### § 10

- (1) Die Zulassung der Mitglieder des Doktoratskollegs der Fakultät für MES zum organisierten Studium erfolgt gemäß § 8-13. der Satzung der Doktorschule.
- (2) Die Vorgabe der Themenfelder für die Forschungsgruppen erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Leitung der Doktorschule. Die Zuteilung der Arbeitsplätze für die Teilnehmer am Doktorandenkolleg erfolgt durch den Dekan der Fakultät für Mitteleuropäische Studien in den Räumlichkeiten der Fakultät.
- (3) Die Mitglieder des Doktoratskollegs nehmen an dem organisierten Studium der Doktorschule – gemäß § 14 der Satzung der Doktorschule – teil.
- (4) Die Ausbildung im Doktoratskolleg wird von dem Doktorenrat durch Anrechnung von Kreditpunkten mit der Bedingung anerkannt, dass in einem Semester höchstens 10 Kreditpunkte für die Arbeit im Doktoratskolleg anerkannt werden können. Außerdem sind die Mitglieder des Doktoratskollegs dazu verpflichtet, wenigstens drei angebotene Pflichtveranstaltungen der Doktorschule zu absolvieren.
- (5) Die Mitglieder des Doktoratskollegs haben die gleichen Rechte und Verpflichtungen, wie die Doktoranden, die an dem organisierten Studium teilnehmen. Alle Vorschriften der Satzung der Doktorschule sind auch für die Mitglieder des Doktoratskollegs verbindlich, soweit es in der Geschäftsordnung nicht anders reguliert wird.

Die Geschäftsordnung wurde vom dem Doktorenrat in seiner Sitzung am 22. Februar 2008 angenommen, und am 01.03.2012 zum letzten Mal verändert. Die modifizierte Geschäftsordnung trat am 02.03.2012 in Kraft.

Beilage:

Beilage 1: Kreditpunkte, die mit Publikationen zu erwerben sind

## Beilage 1

Kreditpunkte, die mit Publikationen zu erwerben sind<sup>1</sup>

	Publikationsart	Kreditpunkte		
Bücher, Lehrbücher	im Ausland in einer Fremdsprache erschienen	- wissenschaftliches Buch - Beitrag in einem wissenschaftlichen Buch	22 18	
	in Ungarn in einer Fremdsprache erschienen	- wissenschaftliches Buch - Beitrag in einem wissenschaftlichen Buch	18 12	
	In Ungarn auf Ungarisch erschienen	- wissenschaftliches Buch - Beitrag in einem wissenschaftlichen Buch	15 10	
	Fachzeitschriftsartikel	im Ausland in einer Fachzeitschrift in einer Fremdsprache erschienen		18
		in Ungarn in einer Fachzeitschrift in einer Fremdsprache erschienen		12
in einem Fachzeitschrift in Ungarn erschienen			10	
Kleinere Beiträge und Rezension in einer Fachzeitschrift			3	
Vorträge an Konferenzen,  Teilnahme an Konferenzen Organisation wissenschaftlicher Konferenzen	Vortrag an einer internationalen Konferenz in Fremdsprache		10	
	Vortrag an einem Konferenz auf Ungarisch		5	
	Organisation wissenschaftlicher Konferenzen		4	
	Teilnahme an einer internationalen Konferenz <sup>2</sup>		1	
	Teilnahme an einer Konferenz (Verkehrssprache: Ungarisch) <sup>3</sup>		1	

<sup>1</sup> Es sind die folgenden Erscheinungen keine Publikationen:

- Artikel in einer Tageszeitung oder in einem Wochenblatt, das kein Fachzeitschrift ist
- Poster, oder ganz kurze Aufsätze (1-2 Seiten),
- Übersetzungen
- Manuskripte,
- Kurze Artikel mit wissenschaftspopularisierender Intention
- Interviews

<sup>2</sup> Höchstens 3 Kreditpunkte pro Semester

<sup>3</sup> Höchstens 3 Kreditpunkte pro Semester